

BILDUNGSKARENZ und SABBATICAL

1. Was ist Bildungskarenz? Was ist ein Sabbatical?

Unter Bildungskarenz versteht man die Beurlaubung einer DienstnehmerIn gegen Entfall des Arbeitsentgeltes wegen beruflicher Weiterbildung. Ein Sabbatical ist hingegen ein von der ArbeitgeberIn genehmigter Langzeiturlaub (ohne zeitliche Grenze) mit "Job-zurück-Garantie", ohne dass der Urlaub an Weiterbildung gekoppelt ist.

2. In welchem zeitlichen Umfang kann Bildungskarenz vereinbart werden?

Bildungskarenz kann für mindestens drei, jedoch maximal 12 Monate vereinbart werden. Eine neuerliche Bildungskarenz kann erst drei Jahre nach Rückkehr aus einer Bildungskarenz vereinbart werden.

3. Hat die DienstnehmerIn Anspruch auf Bildungskarenz?

Nein, Bildungskarenz ist zwischen DienstgeberIn und DienstnehmerIn zu vereinbaren. Dabei ist auf die Interessen der ArbeitnehmerIn und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. Überdies ist die Vereinbarung von Bildungskarenz gesetzlich nur nach dreijähriger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses zulässig.

4. Wie ist die Zeit der Bildungskarenz zu nützen?

Die ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, die Zeit der Karenz zu Aus- oder Weiterbildungszwecken zu verwenden. Wenn er/sie die Zeit anderweitig verbringt, so setzt er/sie dadurch eventuell einen Entlassungstatbestand.

5. Werden Zeiten der Bildungskarenz angerechnet?

Für Rechtsansprüche der ArbeitnehmerIn, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten (zB Kündigungsfrist) sind Zeiten der Bildungskarenz nicht zu berücksichtigen.

Ansprüche auf sonstige Bezüge (Sonderzahlungen) sowie auf Urlaub stehen dem Arbeitnehmer für das Kalenderjahr der Bildungskarenz nur in aliquotem Ausmaß zu.

6. Darf eine DienstnehmerIn während einer Bildungskarenz gekündigt werden?

Während der Bildungskarenz gibt es grundsätzlich keinen (besonderen) Kündigungsschutz. Allerdings kann die ArbeitnehmerIn die Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Bildungskarenz ausgesprochen wird, als verpönte "Motivkündigung" bei Gericht anfechten.

7. Gibt es finanzielle Ansprüche während der Bildungskarenz?

Personen, die eine Bildungskarenz in Anspruch nehmen, gebührt unter bestimmten Voraussetzungen für diese Zeit ein Weiterbildungsgeld in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes.

Bei Vorliegen einer Beschäftigung (über der Geringfügigkeitsgrenze) oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit gebührt kein Weiterbildungsgeld.

Das Weiterbildungsgeld ist einkommensteuerbefreit und bewirkt einen Kranken- und Unfallversicherungsschutz und – nach Vollendung des 45. Lebensjahren – auch die Anerkennung als Ersatzpensionszeiten.

8. Darf die ArbeitnehmerIn während der Dauer der Bildungsfreistellung arbeiten?

Ja, aber es ist nur eine geringfügige Beschäftigung zulässig (sonst entfällt das Weiterbildungsgeld).

9. Wie finanzieren ArbeitnehmerInnen das Sabbatical?

Teilweise verwenden ArbeitnehmerInnen angesparten Urlaub und Überstunden, um zumindest während eines Teils des Sabbaticals finanziell abgesichert zu sein. In manchen Fällen wird auch mit dem Unternehmen eine Gehaltskürzung über einen längeren Zeitraum vereinbart, wobei das (geringere) Gehalt dann auch während des Sabbaticals zusteht. Ansonsten ist die ArbeitnehmerIn auf ihre Ersparnisse angewiesen.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an

Dr Alexandra Knell

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

Operngasse 7 / Friedrichstraße 6, Tür 21, A-1010 Wien

Tel & Fax (+43-1) 890 26 43

mailto: office@knell.co.at www.knell.co.at